

DER ERZDIÖZESE FREIBURG

Freiburg im Breisgau, den 22. März 1984

Schlüsselzuweisungs-Ordnung 1984/85. — Haushaltspläne und Steuerbeschlüsse der Kirchengemeinden für die Jahre 1984 und 1985. — Genehmigung der Beschlüsse über die Feststellung der Haushaltspläne der Kath. Kirchengemeinden des Erzbistums Freiburg und der Ortskirchensteuerbeschlüsse der Ortskirchensteuervertretungen dieser Kirchengemeinden für die Jahre 1984 und 1985. — Richtlinien zur Aufstellung der Haushaltspläne der Kath. Kirchengemeinden des Erzbistums Freiburg für die Jahre 1984 und 1985 (Haushaltsrichtlinien 1984 und 1985).

Nr. 45

Schlüsselzuweisungs-Ordnung

Nach Beratung und Beschlussfassung durch die Kirchensteuervertretung der Erzdiözese Freiburg erlasse ich nachstehende

Ordnung der Zuweisungen von Kirchensteuern
an die Kirchengemeinden/Gesamtkirchengemeinden
in den Jahren 1984 und 1985
(Schlüsselzuweisungs-Ordnung)

Der nach § 3 der Haushalts- und Steuerbeschlüsse des Erzbistums Freiburg für die Jahre 1984 und 1985 festgesetzte Anteil am Aufkommen aus der einheitlichen Kirchensteuer für die Schlüsselzuweisungen wird nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen auf die Kirchengemeinden/Gesamtkirchengemeinden aufgeteilt:

1. *Allgemeines*

- 1.1. Zur Aufteilung des Anteils der Kirchengemeinden/Gesamtkirchengemeinden am Aufkommen der einheitlichen Kirchensteuer (Schlüsselzuweisungs-Berechnung) wird für jede Kirchengemeinde nach Maßgabe dieser Ordnung eine Punktzahl festgestellt. In Gesamtkirchengemeinden werden die für die Einzelkirchengemeinden festgestellten Punktezahlen der Gesamtkirchengemeinde zugerechnet. Die Punkte, die einer Kirchengemeinde/Gesamtkirchengemeinde zugerechnet werden, sind Maßstab für ihren Anteil an dem als Schlüsselzuweisung auszuschüttenden Gesamtbetrag.
- 1.2. Die Punktezahl vervielfacht mit der Punktquote ergibt den Jahresbetrag der Schlüsselzuweisung. Die Festsetzung der Punktquote erfolgte in § 3 der Haushalts- und Steuerbeschlüsse vom 16. Dezember 1983.
- 1.3. Aus der Zuteilung von Punkten für bestimmte Gebäude, Einrichtungen und sonstige bestimmte

Aufgaben können keine Ansprüche hergeleitet werden, den auf diese Gebäude, Einrichtungen oder Aufgaben entfallenden Anteil an der Schlüsselzuweisung hierfür zu verwenden. Die Punktezahl ist lediglich eine Berechnungsgröße zur Ermittlung der Schlüsselzuweisung. Die Verwendung der Schlüsselzuweisung wird im Rahmen des Haushaltsplans der betreffenden Kirchengemeinden/Gesamtkirchengemeinden geregelt.

- 1.4. Von der Haushaltswirtschaft einer Kirchengemeinde/Gesamtkirchengemeinde bleiben die Kosten für die pfarrgemeindlichen Aufgaben ausgenommen, die das Erzbistum unmittelbar aus Kirchensteuermitteln zugunsten der Kirchengemeinden/Gesamtkirchengemeinden — Personalkosten für das Seelsorgepersonal (Geistliche, Diakone, Pastoralreferenten u. a.), anteiliger Personal- und Versorgungsaufwand für Pfarrhaushälterinnen, Kosten der Datenverarbeitung für das kirchliche Meldewesen, Kosten für Sammelversicherungen u. a. m. — trägt. In den Zuweisungen sind mithin die Leistungen des Erzbistums nicht enthalten, die es zentral zugunsten der Kirchengemeinden erbringt.
- 1.5. Ergibt sich bei der Aufstellung des ortskirchlichen Haushaltsplans ein Überschuß, so ist er der von der Kirchengemeinde zu bildenden Ausgleichsrücklage zuzuführen. Diese Ausgleichsrücklage hat den Zweck, Fehlbeträge künftiger Haushaltsjahre abzudecken. Sie kann mit Zustimmung des Erzb. Ordinariats auch für Investitionen verwandt werden.

2. *Berechnung der Punktezahl*

- 2.1. *Hauptansatz*
- 2.1.1. Eine Kirchengemeinde, die bis zu 500 Mitglieder zählt, erhält 15 Punkte.
- 2.1.2. Eine Kirchengemeinde, die mehr als 500 Mitglieder hat, erhält für je 100 Mitglieder grundsätzlich einen Punkt. Dabei zählt jedes angefangene Hundert als ein volles Hundert.

Die Punktzahl wird wie folgt gewichtet:

Punkte bis zu 2000 Mitglieder x 3,0
Punkte für alle weiteren Mitglieder x 2,5

Jeder Punktrest (Stellen nach dem Komma), der durch die Multiplikation entsteht, ist auf einen vollen Punkt aufzurunden (siehe Anmerkung).

2.13 Maßgebend ist der Stand der Kirchengemeindeglieder (mit Hauptwohnsitz) nach den Ergebnissen der Zentralen Kirchlichen Meldestelle.

2.2 Nebenansätze für Gebäude

2.21 Für die Pfarrkirche sowie für Filialkirchen und Kapellen mit allsonntäglichem Gottesdienst erhält eine Kirchengemeinde eine nach der Fläche des Innenraumes dieser Kirchen oder Kapellen sich richtende Punktezahl, und zwar:

- 2.21.1 bis 500 qm 8 Punkte
- 2.21.2 von 501 qm bis 1.000 qm 10 Punkte
- 2.21.3 von 1.001 qm bis 1.500 qm 12 Punkte
- 2.21.4 ab 1.501 qm 14 Punkte

2.22 Für Filialkirchen und Kapellen, die nicht unter 2.21 fallen, in denen jedoch wöchentlich mindestens ein Werktagsgottesdienst gehalten wird, werden je 6 Punkte bewilligt.

2.23 Eine Kirchengemeinde erhält, für die Unterhaltung und den Betrieb der Gemeindehäuser, Pfarr- und Jugendheime mit einer Innenraumfläche

- 2.23.1 bis zu 100 qm 8 Punkte
- 2.23.2 von 101 qm bis 300 qm 15 Punkte
- 2.23.3 von 301 qm bis 500 qm 20 Punkte
- 2.23.4 von 501 qm bis 700 qm 25 Punkte
- 2.23.5 ab 701 qm 30 Punkte

Maßgebend ist hierbei die Gesamtfläche aller als Gemeindehaus, Pfarr- oder Jugendheim genutzten Räume, auch wenn sich diese in verschiedenen Gebäuden befinden.

Anmerkung zu 2.12:

Die Punkte für Kirchengemeinden mit mehr als 2000 Mitgliedern sind dadurch zu ermitteln, daß man die bis auf volle Hundert aufgerundete Mitgliederzahl durch 100 teilt, das Ergebnis der Teilung mit 2,5 vervielfacht, auf den nächsten vollen Punkt aufrundet und sodann die Zahl 10 hinzuzählt (z.B. 9.644 aufgerundet auf 9.700 : 100 = 97 x 2,5 = 242,5, aufgerundet auf 243 + 10 = 253).

Der Berechnung liegt folgende Formel zugrunde:

$$\frac{M \times 2,5}{100} + \frac{2.000 \times 0,5}{100}$$

„M“ ist die auf die nächsten Hundert aufgerundete Mitgliederzahl.

2.24 Eine Kirchengemeinde erhält für jedes andere, überwiegend und unmittelbar kirchlichen Zwecken dienende Gebäude (z.B. Filialkirchen und Kapellen ohne allwöchentlichen Gottesdienst, Pfarrhaus, Kindergarten, Schwesternhaus) 4 Punkte.

Die Punkte werden gewährt für Gebäude, die der Kirchengemeinde oder einer ortskirchlichen Stiftung gehören, von diesen genutzt oder unterhalten werden.

2.25 Als Gebäude gilt jedes freistehende oder durch Brandmauer von einem anderen getrennte Bauwerk; bei Doppel-, Gruppen- und Reihenhäusern zählt jedes einzelne, von dem andern durch eine Trennmauer geschiedene Bauwerk als selbständiges Gebäude. Sakristeien, Kreuzgänge, überdachte Bildstöcke, ferner Garagen, Schuppen, Pfarscheuern u. ä. zählen nicht als Gebäude. Kirchlichen Zwecken dienende Räume mit einer Innenraumfläche von über 50 qm, die sich in Gebäuden im Sinne der Ziff. 2.21, 2.22, 2.23 oder 2.24 befinden und bei der Bepunktung dieser Gebäude wegen unterschiedlicher Nutzung nicht mitzuberücksichtigen sind, gelten als selbständig zu bepunktende Gebäude (z. B. Pfarrheim in der Unterkirche, Kindergartenräume im Gemeindehaus). Ziff. 2.23 letzter Satz bleibt hiervon unberührt.

2.3 Nebenansätze für Sondereinrichtungen

2.31 Eine Kirchengemeinde erhält für jede in einem Kindergarten, einer Kindertagesstätte oder einer Kinderkrippe vollbeschäftigte und vom Träger der Einrichtung bezahlte Person 12 Punkte.

Anrechenbar sind für ganztags den Kindergarten oder die Kindertagesstätte besuchende Kinder höchstens folgende vollbeschäftigte Personen:

- bis 18 Kinder 1
- von 19 bis 25 Kindern 2
- von 26 bis 35 Kindern 2,5
- von 36 bis 50 Kindern 3
- von 51 bis 60 Kindern 4
- von 61 bis 75 Kindern 5
- von 76 bis 85 Kindern 5,5
- von 86 bis 100 Kindern 6
- von 101 bis 110 Kindern 7
- von 111 bis 125 Kindern 8 Kräfte.

Hinweis zu 2.31:

Das Verhältnis Kinderzahl: Erzieher dient lediglich als Berechnungsfaktor für die Schlüsselzuweisung; es gilt nicht als Richtlinie für die personelle Besetzung der Kindergärten.

- 2.32 Für jede in einer Sozial-, Krankenpflege-, Familienpflege- oder Dorfhelferinnenstation vollbeschäftigte und vom Träger der Einrichtung bezahlte Person werden 10 Punkte zugeteilt.
- 2.33 Für jede in einer kirchlichen Ehe- und Familienberatungsstelle vollbeschäftigte und vom Träger der Einrichtung bezahlte Person werden 40 Punkte gewährt.
- 2.34 Teilzeitbeschäftigte Personen werden bei der Bepunktung gemäß Ziffer 2.31 bis 2.33 entsprechend dem Vergütungsanteil berücksichtigt.
- 2.35 Verwaltungs- und Wirtschaftspersonal (z. B. Geschäftsführer, Rechner, Hausmeister, Reinemachefrauen), Zivildienstleistende sowie Praktikantinnen, die nicht nach dem Bundesangestelltentarif (BAT) oder den Arbeitsvertragsrichtlinien (AVR) zu bezahlen sind (z. B. Vorpraktikantinnen und BAföG-Empfänger), bleiben bei der Bepunktung gemäß Ziffer 2.31 bis 2.34 außer Betracht.
- 2.36 Voraussetzung für die Bepunktung der Sondereinrichtungen ist, daß sie sich in kirchlicher Trägerschaft befinden. Die Punkte gemäß Ziffer 2.31 bis 2.34 sind der Kirchengemeinde zu bewilligen, die diese Sondereinrichtungen betreibt oder bezuschußt. Werden diese Sondereinrichtungen von mehreren freien Trägern gemeinsam betrieben (z. B. Sozialstationen sowie Dorfhelferinnenstationen), so erhält die Kirchengemeinde vom gesamten Punkteansatz für diese Einrichtung einen Anteil, der sich nach dem Verhältnis des Kostenbeitrags der Kirchengemeinde zu den Kostenbeiträgen aller freien Mitträger dieser Einrichtungen bestimmt. Die sich hiernach ergebenden Punkteanteile der Kirchengemeinden, die zur gleichen Gesamtkirchengemeinde gehören, können zusammengefaßt und unmittelbar der Gesamtkirchengemeinde zugeteilt werden.

2.4 Zusatzpunkte für Darlehensbelastungen

- 2.41 Eine Kirchengemeinde/Gesamtkirchengemeinde, die trotz der Schlüsselzuweisung nach Ziffer 2.1 bis 2.3 ihren Haushaltsplan nicht auszugleichen in der Lage ist, kann für je volle 1.200 DM Schuldendienstleistungen für genehmigte und aufgenommene Darlehen bis zu 1 Punkt erhalten.
- 2.42 Außerordentliche Tilgungsbeträge sowie Zins- und Tilgungsbeträge, die von Dritten zu erbringen sind oder die bei der Berechnung der Reinerträge aus Grundbesitz gemäß Ziffer 2.6 zu berücksichtigen sind, bleiben hierbei außer Ansatz.

2.5 Zusatzpunkte für Gesamtkirchengemeinden

Eine Gesamtkirchengemeinde erhält zum Ausgleich von Sonderlasten, die sich aus der Wahrnehmung der Aufgaben, die über den Bereich der einzelnen Kirchengemeinden bzw. der Gesamtkirchengemeinde hinausgehen, oder die sich aus der Wahrnehmung zentralörtlicher Aufgaben ergeben, Zusatzpunkte.

2.6 Anrechnung von Einnahmen

- 2.61 Regelmäßig wiederkehrende, auf Vertrag oder auf sonstigen Rechtstiteln beruhende Leistungen Dritter, Kapitaleinnahmen sowie Reinerträge aus Grundbesitz (z. B. Kompetenzen, Erbbau- und Pachtzinsen sowie Miet- und Walderträge) bis einschließlich 10 000,— DM jährlich werden nicht angerechnet. Der Teil solcher Einnahmen bzw. Reinerträge, die über 10 000,— DM hinausgehen, wird zu 80 v. H. angerechnet und auf den nächsten durch die Punktquote teilbaren Betrag abgerundet.
- 2.62 Von der Anrechnung ausgenommen sind Erträge aus außerordentlichen Holzrieben, Zinsen für Bau-, Erneuerungs- und Anschaffungsrücklagen sowie Zuwendungen für Sondereinrichtungen gemäß Ziffer 2.3.
- 2.63 Die Anrechnung von Leistungen Dritter, die zur Deckung von Kulturaufwendungen bestimmt sind, wird auf die Hauptansätze gemäß Ziffer 2.1 und die Nebenansätze für Kirchen und Kapellen gemäß Ziffer 2.21 und 2.22 begrenzt. Die nach den übrigen Bestimmungen dieser Ordnung zu bewilligenden Punkte bleiben davon unberührt.
- 2.64 Bei der Ermittlung der Reinerträge aus Grundbesitz sind neben den tatsächlichen Miet- und Pachtzinseinnahmen auch die beim Lohnsteuerabzug zu versteuernden Mietwerte für die Überlassung von Wohnraum an kirchliche Bedienstete als Einnahmen zu berücksichtigen.
- Die Reinerträge aus bebautem Grundbesitz sind aus Vereinfachungsgründen mit höchstens 50% der Bruttoeinnahmen aus bebautem Grundbesitz (einschl. der dem Lohnsteuerabzug unterliegenden Mietwerte) anzusetzen.
- 2.65 Bei der Anrechnung der Einnahmen auf die Schlüsselzuweisungen für 1984 und 1985 werden die Einnahmen bzw. Reinerträge des Haushaltsjahres 1982 zugrundegelegt. Weichen diese erheblich von den in den Jahren 1984 und 1985 zu erwartenden Einnahmen bzw. Reinerträgen ab, so können letztere bei der Anrechnung der Einnahmen berücksichtigt werden.

3. Ausgleichstock

- 3.1 Einer Kirchengemeinde/Gesamtkirchengemeinde, die bei sparsamer Haushaltsführung und bei Ausschöpfung aller eigenen Einnahmequellen ihren ordentlichen Finanzbedarf trotz Schlüsselzuweisung und Gewährung von Zusatzpunkten nach Ziffer 2.4 und 2.5 nicht zu decken vermag, kann zur Minderung des Fehlbetrags ein Zuschuß aus dem Ausgleichstock gewährt werden.
- 3.2 Die Zuschußbewilligung wird von der Vorlage und Überprüfung der abgeschlossenen Haushaltsrechnung des Vorjahres abhängig gemacht.

4. Stichtag, Berichtigungen und Rundungen

- 4.1 Soweit diese Ordnung nichts anderes bestimmt, sind für die Festsetzung der Punkte die Verhältnisse zu Beginn des Haushaltszeitraums maßgebend.
- 4.2 Ändern sich im Laufe des Haushaltszeitraumes 1984 und 1985 die für die Bepunktung maßgebenden Verhältnisse (z. B. bei Änderung der Kirchengemeindegrenzen, Inbetriebnahme neuer Gebäude und Sondereinrichtungen, Schuldendienstleistungen für neu aufgenommene Darlehen), so können die Schlüsselzuweisungen der davon betroffenen Kirchengemeinden berichtigt werden.
- 4.3 Unrichtigkeiten bei der Festsetzung von Schlüsselzuweisungen können berichtigt werden.
- 4.4 Von der Berichtigung der Schlüsselzuweisungen gemäß Ziffer 4.2 oder 4.3 ist abzusehen, wenn im Haushaltszeitraum weniger als 5 Punkte nachzubewilligen oder abzusetzen wären.
- 4.5 Ergeben sich bei der Berechnung der Punkte nach Ziffer 2.34, 2.36 und 4.2 Bruchteile, so werden diese bis einschließlich 0,49 abgerundet und ab 0,50 aufgerundet.

5. Bekanntgabe, Teilzahlungen

- 5.1 Die Höhe des für eine Kirchengemeinde/Gesamtkirchengemeinde festgesetzten Jahresbetrags der Schlüsselzuweisung wird bis spätestens 1. März 1984 dem Stiftungsrat bekanntgegeben. Für Kirchengemeinden im Verband einer Gesamtkirchengemeinde erfolgt die Bekanntgabe an den Gesamtstiftungsrat.
- 5.2 Während des Jahres werden monatliche Teilzahlungen in Höhe von einem Zwölftel der jährlichen Schlüsselzuweisung geleistet.

6. Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 1. Januar 1984 für die Jahre 1984 und 1985 in Kraft.

Freiburg, den 20. Februar 1984

F. Ostermaier

Erzbischof

Nr. 46

Ord. 20. 2. 84

Haushaltspläne und Steuerbeschlüsse der Kirchengemeinden für die Jahre 1984 und 1985

Allgemeine Hinweise:

Seit der Jahreswende 1982/83 zeichnet sich zwar eine leichte Erholung der wirtschaftlichen Entwicklung ab, obschon die Massenarbeitslosigkeit und die Zahl der Betriebs-schließungen noch besorgniserregend hoch sind. Dies wirkte sich auch beim Kirchensteueraufkommen des Jahres 1983 aus, welches gegenüber dem Planansatz eine rückläufige Tendenz aufweist. Die Kirchensteuer, die mit 87% die Haupteinnahmequelle für das Erzbistum bildet, reagiert sehr empfindlich auf konjunkturelle Tiefs und auf Gesetzgebungsmaßnahmen, wie die von der Bundesregierung angekündigte Steuerentlastung bei der Lohn- und Einkommensteuer. Über den Zeitpunkt, wann diese Steuerentlastung wirksam werden soll, herrscht derzeit noch große Unsicherheit.

Vor diesem Hintergrund ist es unausweichlich, daß bei der Aufstellung der ortskirchlichen Haushaltspläne sorgfältig geprüft werden muß, in welchen Bereichen dauerhafte Einsparungen vorzunehmen sind. Die Kirchengemeinden müssen sich grundsätzlich in höherem Umfang durch Eigenmittel an den Ausgaben beteiligen, die durch die reguläre Schlüsselzuweisung nicht abgedeckt werden. Nur das unbedingt Notwendige ist künftig noch finanzierbar.

Bei unabwendbaren Bauvorhaben und Renovierungsmaßnahmen müssen die verantwortlichen Stiftungsräte dafür sorgen, daß sowohl die Schuldendienstverpflichtungen als auch die sachlichen und personellen Folgekosten von den Kirchengemeinden finanziell getragen werden können. Deshalb appellieren wir an die Kirchengemeinden und ihre Stiftungsräte, ihre Haushaltspläne so aufzustellen, daß sie möglichst mit der regulären Schlüsselzuweisung auskommen.

Beispielhaft verweisen wir anerkennend auf Kirchengemeinden, die bei den Sachkosten insgesamt, besonders im Energiebereich, einsparen, durch eine Stärkung des ehrenamtlichen Einsatzes weitere Personalkosten vermeiden und gleichzeitig über beachtliche Spenden den ortskirchlichen Haushaltsplan entlasten.

Nr. 47

Ord. 20. 2. 84

Genehmigung der Beschlüsse über die Feststellung der Haushaltspläne der Kath. Kirchengemeinden des Erzbistums Freiburg und der Ortskirchensteuerbeschlüsse der Ortskirchensteuervertretungen dieser Kirchengemeinden für die Jahre 1984 und 1985

Die Beschlüsse über die Feststellung der Haushaltspläne der Kath. Kirchengemeinden des Erzbistums Freiburg und die Ortskirchensteuerbeschlüsse der Ortskirchensteuervertretungen dieser Kirchengemeinden für die Jahre 1984 und 1985 gelten als genehmigt (§ 16 Abs. 1 KiStO), wenn zum Vollzug der Haushaltspläne keine Zuschüsse aus dem Ausgleichstock oder Zusatzpunkte für den Schuldendienst benötigt werden.

Ortskirchensteuerbeschlüsse des Inhalts, für die Jahre 1984 und 1985 Kirchensteuer aus Grundsteuermeßbeträgen zu erheben, bedürfen der Genehmigung des Erzb. Ordinariats.

Nr. 48

Ord. 20. 2. 84

Richtlinien zur Aufstellung der Haushaltspläne der Kath. Kirchengemeinden des Erzbistums Freiburg für die Jahre 1984 und 1985 (Haushaltsrichtlinien 1984 und 1985)

I. Allgemeines

Grundlagen für die Erhebung der Kirchensteuer sind das Kirchensteuergesetz — KiStG vom 15. Juni 1978 (Amtsblatt S. 399) sowie die Kirchensteuerordnung der Erzdiözese Freiburg — KiStO vom 25. Juli 1978 (Amtsblatt S. 407).

Das Recht und die Pflicht zur Aufstellung der Kirchengemeindehaushaltspläne, über die der zuständige Pfarrgemeinderat bzw. der Gesamtstiftungsrat zu beschließen hat, beruht auf § 10 KiStG in Verbindung mit § 14 Abs. 2 und § 20 Abs. 3 KiStO.

Die Kirchensteuer wird nach Maßgabe der Einkommensteuer (Lohnsteuer) als einheitliche Kirchensteuer erhoben.

II. Anteil an der einheitlichen Kirchensteuer

Die Kirchensteuervertretung der Erzdiözese Freiburg hat am 16. Dezember 1983 beschlossen, das Aufkommen aus der einheitlichen Kirchensteuer in den Jahren 1984 und 1985 in der Weise aufzuteilen, daß auf das Erzbistum 55 v. H. und auf die Gesamtheit der Kirchengemeinden 45 v. H. entfallen.

Der Anteil der Kirchengemeinden wird wie folgt aufgeteilt:

- a) 35 v. H. als Schlüsselzuweisung, wobei die auf die Kirchengemeinden entfallenden Anteile nach Maßgabe der Schlüsselzuweisungs-Ordnung 1984 und 1985 (s. Verordnung v. 20. Februar 1984) unter Berücksichtigung einer Punktquote von 648,— DM berechnet werden;
- b) 10 v. H. als Ausgleichstockzuweisungen für hilfsbedürftige Kirchengemeinden/Gesamtkirchengemeinden.

Auf den Anteil an der einheitlichen Kirchensteuer werden in den Jahren 1984 und 1985 wiederum monatliche Abschlagszahlungen in Höhe eines Zwölftels der jährlichen Schlüsselzuweisungen an die Kirchengemeinden geleistet. Die Punktezahlen, die für die Kirchengemeinden aufgrund der Angaben in den Erhebungsbogen ermittelt wurden, und die errechneten Jahres- bzw. Monatsbeträge werden den Stiftungsräten in einer besonderen Mitteilung bekanntgegeben. Die Jahresbeträge der Schlüsselzuweisungen sind bei der Aufstellung der Haushaltspläne zu berücksichtigen.

Die Prüfung, ob Zusatzpunkte für Darlehensbelastungen nach Ziff. 2.4 der Schlüsselzuweisungs-Ordnung bewilligt werden können, erfolgt bei der Vorlage des Entwurfs des Haushaltsplans.

Bei Gesamtkirchengemeinden werden die Schlüsselzuweisungen nicht an die einzelnen Kirchengemeinden, sondern an die Gesamtkirchengemeinden geleistet.

Aus der Zuteilung von Punkten für bestimmte Gebäude, Einrichtungen oder sonstige bestimmte Aufgaben können keine Ansprüche hergeleitet werden, den darauf entfallenden Anteil an der Schlüsselzuweisung hierfür zu verwenden (siehe Ziffer 1.3 der Schlüsselzuweisungs-Ordnung).

III. Kirchensteuer aus den Grundsteuermeßbeträgen

Den Kirchengemeinden ist es ab 1974 freigestellt, die Kirchensteuer aus den Grundsteuermeßbeträgen zu erheben. Die Kirchengemeinden haben seitdem von der Erhebung dieser Steuer abgesehen.

IV. Kirchgeld

Im Erzbistum Freiburg wird auch in den Jahren 1984 und 1985 kein Kirchgeld erhoben.

V. Aufstellung der Haushaltspläne der Kirchengemeinden für die Jahre 1984 und 1985

1. Vorbemerkungen

Die Kirchengemeinden haben für den ab 1. Januar 1984 beginnenden Haushaltszeitraum, der die Jahre 1984 und 1985 umfaßt, nach Maßgabe dieser Richtlinien die Haushaltspläne aufzustellen und über die Feststellung des Haushaltsplans zu beschließen (Haushaltsbeschluß).

Im Interesse einer beschleunigten und zeitnahen Aufstellung der Haushaltspläne für die Rechnungsjahre 1984 und 1985 kann in vielen Fällen eine Fortschreibung der alten Haushaltsansätze, vor allem bei den laufenden Ausgaben der Haushaltsgruppen 10 bis 40, erfolgen. Außerordentliche Einnahmen und Ausgaben sind dabei entsprechend zu bereinigen bzw. gesondert auszuweisen. Zuschußhaushalte dürfen ihr Ausgabevolumen im Bereich der Haushaltsstellen 10 bis 40 bis höchstens 2% jährlich anheben, sofern die bisherigen Ausgaben den geltenden Richtsätzen entsprechen.

Wir haben für diese Haushaltsplanaufstellung im vereinfachten Verfahren in Zusammenarbeit mit den Verrechnungsstellen einen neuen Vordruck entwickelt, den wir je nach Ausgangslage soweit wie möglich im Interesse aller Beteiligten zur Anwendung empfehlen (Badenia-Vordruck Nr. 2901). Die eingesparte Zeit kommt den Verrechnungsstellen für die zeitaufwendige Vorbereitung der erstmals ab 1986 vorgesehenen allgemeinen Umstellung des Haushaltsschemas für Kirchengemeinden zugute.

Die Aufstellung von Haushaltsplänen zum Betrieb der Kindergärten ist für alle Kirchengemeinden verbindlich, die in ihrem Haushaltsplan (Einzelplan 50) Ausgaben (Zuschüsse) zum Betrieb der Kindergärten ausweisen. Dies gilt auch für die sonstigen sozial-caritativen Einrichtungen der örtlichen kirchlichen Rechtspersonen (z. B. für die Krankenpflegestationen). Für diese Einrichtungen sind eigene Haushaltspläne aufzustellen.

Werden Umlagen für einen Pfarrverband erhoben, so hat dieser einen eigenen Haushaltsplan aufzustellen und vor der Beschlußfassung im Entwurf zur Genehmigung vorzulegen.

Der Haushaltsplan jeder Kirchengemeinde ist in zweifacher Fertigung herzustellen. Hiervon ist eine Fertigung für den Stiftungsrat und eine weitere Fertigung für das Erz. Ordinariat bestimmt.

2. Klingelbeutelrechnung

Voraussetzung für eine zeitgemäße Verwaltung der örtlichen Finanzen ist die Führung der Kirchengemeinderechnung als zentrale Rechnung der Kirchengemeinde für alle Verwaltungs-, Kult- und Baukosten. Für diesen Zweck müssen alle Einnahmequellen für die zentrale Rechnung aktiviert werden. Zweckgebundene Spenden sind in der Kirchengemeinderechnung zu vereinnahmen und nach Ablauf des Haushaltszeitraumes den zweckgebundenen Rücklagen zuzuführen. Es wird immer wieder festgestellt, daß Nebenkassen bei Kirchengemeinden geführt werden. Wir empfehlen, alle örtlich aufgebrachten Mittel (Spenden, Betriebsmittel und Rücklagen) bei der Pfarrpfündekasse zinsgünstig (5%), jederzeit abrufbar, anzulegen. Nur das Solidaritätsverhalten aller Kirchengemeinden setzt die Pfarrpfündekasse in den Stand, auch weiterhin zinsgün-

stige Darlehen (5,5%) gewähren zu können. Dadurch kann die Aufnahme teurerer Kapitalmarktdarlehen eingeschränkt werden.

Der „Klingelbeutelrechnung“ kommt keine Bedeutung mehr zu. Sie sollte — soweit nicht bereits geschehen — ganz in die Kirchengemeinderechnung integriert werden. Dies führt zu einer erheblichen Vereinfachung und Entlastung des Pfarrvorstandes. Einnahmen und Ausgaben für caritative Zwecke können über das Kollektenbuch abgewickelt werden.

3. Berechnungsgrundlagen für die Schlüsselzuweisungen

Die für die Haushaltspläne erforderlichen Daten werden in je zweifacher Ausfertigung übersandt, und zwar:

- a) für die keiner Verrechnungsstelle angeschlossenen Kirchengemeinden den zuständigen Stiftungsräten,
- b) für die einer Verrechnungsstelle angeschlossenen Kirchengemeinden der zuständigen Verrechnungsstelle.

4. Haushaltsplanvordrucke

Zur Aufstellung der Haushaltspläne stehen folgende Formulare zur Verfügung und können bei der Badenia Verlag und Druckerei GmbH, Postfach 210166, 7500 Karlsruhe 21, bezogen werden:

- Nr. 2900 Titelbogen mit Vorbemerkungen.
Dieser Vordruck ist von allen Kirchengemeinden zu verwenden und in den einzelnen Ziffern mit vollständigen Angaben zu versehen.
- Nr. 2901 Haushaltsplanaufstellung — vereinfachtes Verfahren
- Nr. 2910 Allgemeiner Teil
- Nr. 2920 Kirchengemeinde — Haushaltsplan
- Nr. 2990 Öffentliche Bekanntmachung in den Kirchengemeinden
- Nr. 2991 Öffentliche Bekanntmachung in den Gesamtkirchengemeinden
- Nr. 2930 Kindergarten — Haushaltsplan
- Nr. 2931 Übersicht über die Kindergarten-Personalkosten
- Nr. 2940 Krankenstation — Haushaltsplan

Es werden für ein Haushaltsplan-Exemplar benötigt:

- a) von Kirchengemeinden mit einer Rechnung die Vordrucke Nr. 2900, 2920, 2990 und ggf. 2930, 2931 und 2940
- b) von Kirchengemeinden mit mehreren Rechnungen die Vordrucke Nr. 2900, 2910, 2990 und je Rechnung Nr. 2920 sowie ggf. 2930, 2931 und 2940
- c) von Gesamtkirchengemeinden die Vordrucke Nr. 2900, 2910, 2991 und je Rechnung Nr. 2920 sowie ggf. 2930, 2931 und 2940.

d) für die vereinfachte Haushaltsplanaufstellung ist statt der Vordrucke Nr. 2900 und 2920 der neue Vordruck 2901 zu verwenden.

5. Allgemeine Hinweise für den Haushaltsplan

Für den Haushaltszeitraum 1984 und 1985 wurde die Punktquote der Schlüsselzuweisung auf 648,— DM erhöht. Dadurch werden die Kirchengemeinden finanziell so ausgestattet, daß sie die Aufgaben des ordentlichen Haushalts bei sparsamer Wirtschaftsführung aus eigener Kraft erfüllen können. Es ist darauf zu achten, daß die Haushaltsplanansätze eingehalten werden. Ausgaben dürfen nur ausgewiesen werden soweit Mittel für sie im Haushaltsplan vorhanden sind und ihre Finanzierung durch örtliche Mittel sichergestellt ist. Darüber hinaus sollen alle Möglichkeiten der örtlichen Einnahmeverbesserung ausgeschöpft werden.

Pfarrer und Stiftungsrat sind verantwortlich für eine wirtschaftliche und sparsame Verwaltung des Vermögens der Kirchengemeinde. Grundlage der ordnungsgemäßen Verwaltung ist der genehmigte Haushaltsplan.

Ausgaben außerhalb der Haushaltsplanansätze bedürfen, wenn sie den Betrag von 1.000,— DM übersteigen, der Zustimmung des Stiftungsrates. Für Ausgaben und Verpflichtungen über 5.000,— DM ist die Genehmigung des Erzb. Ordinariats erforderlich (vgl. § 7 und 10 Ziffer 8 der Verordnung über die Verwaltung des örtlichen katholischen Kirchenvermögens im Erzbistum Freiburg vom 31. 12. 1958, Amtsblatt S. 335).

Bei den Personalkosten für hauptberufliche Mitarbeiter können für allgemeine Gehaltserhöhungen jährlich bis zu 2% veranschlagt werden. Personalkosten für hauptamtliche Mitarbeiter dürfen im Haushaltsplan nur dann veranschlagt werden, wenn diese Stelle zuvor vom Erzb. Ordinariat genehmigt wurde. Genehmigung ist auch erforderlich für die Umwandlung einer nebenberuflichen in eine hauptberufliche Stelle und bei vermehrter dienstlicher Inanspruchnahme einer vorhandenen hauptberuflichen Kraft.

6. Vorlage der Haushaltspläne an das Erzb. Ordinariat Freiburg

Die Aufstellung des Haushaltsplans bitten wir alsbald vorzunehmen. Haushalte, die trotz sparsamer Planung und Ausschöpfung aller eigenen Einnahmequellen nicht ausgeglichen werden können, sind vor der Beschlussfassung im Entwurf dem Erzb. Ordinariat vorzulegen und in den wesentlichen Punkten (z. B. bei erheblichen Abweichungen vom letzten Haushaltsplan) in einer Anlage zu erläutern. Der Beschluß über die Feststellung des Haushaltsplans (Haushaltsbeschuß) durch den Pfarrgemeinderat bzw. den Gesamtstiftungsrat ist zurückzustellen, bis

das Erzb. Ordinariat den Haushaltsplanentwurf überprüft und sich zur Frage, wie der betreffende Haushaltsplan ausgeglichen werden kann, geäußert hat. Die Zuschußbewilligung wird von der Vorlage und Überprüfung der abgeschlossenen Haushaltsrechnung des Vorjahres abhängig gemacht (Ziffer 3.2 der Schlüsselzuweisungsordnung).

Die „Öffentliche Bekanntmachung“ mit der Beurkundung und der festgestellte Haushaltsplan sind jeweils in einfacher Fertigung dem Erzb. Ordinariat vorzulegen.

Als Termin für die Vorlage des Haushaltsplans 1984 und 1985 an das Erzb. Ordinariat Freiburg wird der 30. Juni 1984 festgesetzt. Anträge auf Zuwendungen aus dem Ausgleichstock können nur bis zum 31. 12. 1984 berücksichtigt werden.

VI. Richtlinien zur Darstellung der Haushaltsplanansätze

1. Vorbemerkungen

- a) Die Katholikenzahlen sind der Mitteilung über die Schlüsselzuweisungen zu entnehmen.
- b) Um die Angaben in den Erhebungsbogen auf ihre Vollständigkeit hin überprüfen zu können, wird Wert darauf gelegt, daß die kirchlichen Gebäude (z. B. Pfarrkirche, Filialkirchen, Kapellen, Pfarrhaus, Gemeindehaus, Pfarrheim, Jugendheim und Kindergarten) vollständig aufgeführt werden. Auch die Baupflichten zu den einzelnen Gebäuden sind anzugeben.
- c) Für die unter Buchst. f) aufzuführenden Beschäftigten sind die Daten der Stellengenehmigung zu vermerken. Wegen der vertraglichen Regelungen bei der Einstellung von kirchlichen Mitarbeitern verweisen wir auf den Erlaß des Erzb. Ordinariats vom 9. März 1981, Amtsblatt S. 71. Aufwendungen für hauptamtliche Kräfte können im Haushaltsplan nur dann anerkannt werden, wenn die schriftliche Genehmigung des Arbeitsvertrages vorliegt.
- d) Alle Schulden, Betriebsmittel und Rücklagen sind nach dem Stand des Rechnungsabschlusses für 1982 und 1983 in den Vorbemerkungen, Buchst. g) und h) anzugeben. Dies ist zur Beurteilung der Finanzlage der Kirchengemeinde notwendig. Vorhandene Mittel — Sammelträge und Spenden — können den Rücklagen nur zugeführt werden, wenn sie als solche unter HHSt. 70 in Ansatz gebracht wurden. Dies gilt auch für Überschüsse aus Vorjahren sowie für Sammelgelder und Spenden, die einer Rücklage zugeführt werden sollen.

Allg. Ausgleichsrücklagen dienen dem Zweck, Fehlbeträge künftiger Haushaltsjahre abzudecken; sie können mit Zustimmung des Erzb. Ordinariats auch für Investitionen verwendet werden. Zweckgebundene Rücklagen/Sonderrücklagen dienen dem vom Pfarrgemeinderat bestimmten Zweck.

2. Darstellung der Einnahmen

HHSt.

01 1 Jährlicher Anteil an der einheitlichen Kirchensteuer (Schlüsselzuweisung) für die Jahre 1984 und 1985.

02/03 Betriebsmittel und Entnahme aus Rücklagen, soweit sie zur Finanzierung von veranschlagten Ausgaben im laufenden Rechnungszeitraum bzw. zum Ausgleich der Einnahmen und Ausgaben benötigt werden.

Kirchengemeinden, die zum Vollzug ihres Haushaltsplans auf Zusatzpunkte für den Schuldendienst oder auf einen Zuschuß aus dem Ausgleichstock angewiesen sind, müssen die verfügbaren — nicht zweckgebundenen — Mittel (allg. Ausgleichsrücklage) nach dem Stand vom 1. Januar 1984 unter 03 als Einnahmen erfassen, soweit sie 10% der Schlüsselzuweisung übersteigen.

04 Erträge aus Liegenschaften

Mieten, Pachten und Erbbauzinsen sind in jedem Fall auf ihre zeitgemäße Höhe zu überprüfen.

Als Orientierung für die Festsetzung der Miete dient der ortsübliche Mietpreis. Abweichungen vom ortsüblichen Mietpreis (örtlicher Mietpreisspiegel) sind zu begründen.

Gerade im Bereich der Festsetzung der Mieten und Pachten müssen wir an Pfarrer und Stiftungsräte appellieren, daß die rechtlichen Möglichkeiten einer Miet- und Pachtanhebung voll ausgeschöpft werden und den Kirchengemeinden nicht durch zu niedrige Miet- und Pachtpreise entsprechende Einnahmen entgehen.

Insbesondere ist darauf zu achten, daß bei Wertverbesserungen an Mietwohnungen infolge durchgeführter Instandsetzungs- und Erweiterungsmaßnahmen die Miete so angehoben wird, daß die Wirtschaftlichkeit der Wohnungen gewährleistet ist.

Ferner wird darauf hingewiesen, daß die Nutzungsentschädigung für Dienst- und Werkwohnungen kirchlicher Bediensteter jeweils unter Beachtung des örtlichen Mietwerts vom Stiftungsrat zu überprüfen ist. Der örtliche Mietpreis ist aus dem Mietpreisspiegel der Kommune für vergleichbare Wohnungen zu ersehen. Sofern ein solcher Mietpreisspiegel nicht existiert, kann der Haus- und Grundbesitzerverein über eine angemessene Miete Auskünfte geben. Die Nutzungsentschädigung ist dem neuen ortsüblichen Mietpreis anzupassen. Wird dies unterlassen, so kann das zu erheblichen Steuernachzahlungen führen.

05 Zinserträge

Die Zinserträge (auch aus Rücklagen) sind im vollen Umfang zu veranschlagen. Die Zinsen aus einer zweckgebundenen Rücklage können über Einzelplan 70 dieser zugeführt werden.

06 Sammelgelder sind nach dem zu erwartenden Sammelergebnis zu veranschlagen (vgl. Abschn. V Ziff. 2).

Ein Jahresansatz von 6,—DM/Katholik gilt für alle Haushalte als Richtwert. Gemeint sind sowohl die Sammelgelder, Spenden und sonstigen Erträge, die zur Finanzierung der veranschlagten Ausgaben notwendig sind.

06 5 Zuschußbedürftige Kirchengemeinden dürfen außerordentliche Anschaffungen und Aufwendungen erst vornehmen, wenn der Haushaltsplan genehmigt ist. In der Regel muß in diesen Fällen eine angemessene Eigenbeteiligung verlangt werden, die hier eingestellt wird. Dies gilt vor allem für die zweite Hälfte des Schuldendienstes, die von den Kirchengemeinden örtlich aufzubringen ist. Im übrigen gelten für diese Kirchengemeinden die Richtsätze zur Veranschlagung des Regelbedarfs.

09 1 Erstattung der Heizkostenpauschale für das Pfarrhaus

Hier wird die jährliche Heizkostenpauschale von 1.800,— DM für Pfarrhäuser ohne zentrale Warmwasserversorgung bzw. 2.400,— DM für Pfarrhäuser mit zentraler Warmwasserversorgung ausgewiesen (vgl. 10 55). In diesem Zusammenhang wird generell darauf hingewiesen, daß die Kirchengemeinden alle Möglichkeiten der Energieeinsparung ausschöpfen sollen, um den Anstieg der Heizungskosten in Grenzen zu halten.

09 2 Telefonersatz

Hier sind die Gebühreneinnahmen für private Telefongespräche zu veranschlagen.

3. Darstellung der Ausgaben

HHSt.

10 55 Heizungskosten des Pfarrhauses

Maßgebend ist der allen Pfarrämtern zugeleitete Erlaß des Erzb. Ordinariats vom 19. Oktober 1979 Nr. VIII — 34102, in dem die Heizkostenpauschale für Benutzer des Pfarrhauses ab 1. Januar 1980 neu festgesetzt wurde. Für Pfarrhäuser ohne zentrale Warmwasserversorgung beträgt die Pauschale jährlich 1.800,— DM bzw. monatlich 150,— DM. Für Pfarrhäuser mit zentraler Warmwasserversorgung werden 2.400,— DM jährlich

bzw. 200,— DM monatlich zugrundegelegt. Unter 10 55 sind die insgesamt anfallenden Kosten der Pfarrhausheizung zu veranschlagen (vgl. 09 1).

Kosten für Beleuchtung und Reinigung der Dienst-räume im Pfarrhaus sowie Wasser-, Kanal-, Müll-abfuhr- und Straßenreinigungsgebühren für das Pfarrhaus dürfen nicht in den Haushaltsplänen aus-gewiesen werden. Ausnahmen von dieser Regelung bedürfen der Zustimmung des Erzb. Ordinariats.

20 2 Die Dienst- und Vergütungsordnung der Kirchen-musiker der Erzdiözese Freiburg vom 3. 3. 1978 (Amtsblatt S. 317) und die geänderte Fassung (vgl. Amtsblatt Nr 24/1983, S. 154) sind hier anzu-wenden.

20 31 Mesnervergütung

Die Mesnerdienstbezüge richten sich nach der Dienst- und Vergütungsordnung für Mesner vom 18. 11. 1974 (Amtsblatt S. 175) und die geänderte Fassung (vgl. Amtsblatt Nr. 25/1983, S. 157).

30 4 Versicherungen

Für folgende Versicherungsarten hat das Erzbistum Freiburg zugunsten aller örtlichen kirchlichen Rechtspersonen Sammelversicherungsverträge abge-schlossen:

a) Unfall- und Haftpflichtversicherung

(Bekanntmachung vom 15. Juli 1975, Amtsbl. S. 345)

b) Feuerversicherung

(Bekanntmachung vom 5. April 1979, Amtsbl. S. 44)

c) Einbruch-Diebstahl-Versicherung

(Bekanntmachung vom 19. September 1979, Amtsbl. S. 169).

d) Waldbrandversicherung (Bekanntmachung v. 14. Januar 1982 Amtsbl. S. 241)

Schadensmeldungen für die genannten Versiche-rungen sind zu richten an die Aachener und Mün-chener Versicherungs AG, Generalagentur Dr. Jo-sef Ruby, Karlstraße 60, Postfach 1352, 7800 Frei-burg i. Br. (Telefon 0761/36735).

Für Schwachstromanlagen (z. B. für Telefon, Haus-sprechanlagen, Schreibmaschinen, EDV-Geräte etc.) hat das Erzbistum Freiburg einen Rahmenversiche-rungsvertrag abgeschlossen; die Einrichtung derar-tiger Anlagen und Schadensfälle sind dem Erzb. Ordinariat anzuzeigen.

Für diese Versicherungsrisiken sind keine Einzel-verträge mehr abzuschließen. Noch bestehende Ver-träge sind zum nächstmöglichen Termin zu kündi-gen.

Prämien für die genannten Versicherungen dürfen nicht mehr in die Haushaltspläne eingestellt wer-den.

Für die Bauwesenversicherung besteht ein General-vertrag mit der Aachener u. Münchener Versiche-rungs AG. Der Abschluß einer solchen Versicherung obliegt im Einzelfall der jeweiligen Kirchengemeinde. Anmeldung beim Versicherungsbüro Dr. Ruby, Freiburg (Bekanntmachung v. 18. 7. 1974, Amtsblatt S. 109).

Sog. „Autoschaden-Versicherungen für Pfarrge-meinden“ beim Jugendhaus Düsseldorf sind entbeh-rlich und zu kündigen, vgl. Nachrichtschreiben vom 30. 12. 1983 Nr. VIII-228 an die Verrechnungs-stellen.

Glasversicherungen sind in der Regel un-wirtschaftlich; bestehende Verträge sollten gekündigt wer-den.

40 1 Fahrtkosten

Aufgrund der reisekostenrechtlichen und steuerli-chen Bestimmungen gilt für die über die Kirchen-gemeinde abzurechnende Wegstreckenentschädi-gung folgendes:

1. Wegstreckenentschädigung der hauptamtlichen Geistlichen:

a) Für die Benutzung eines zum Dienstreisever-kehr zugelassenen Kraftfahrzeugs innerhalb des jeweiligen Dienstbezirks 0,42 DM je Kilo-meter.

Der Dienstbezirk umfaßt die Pfarrei und den Pfarrverband. Bezüglich der Dienstfahrten für mitverwaltete Pfarreien gilt nachstehende Ziffer 5.

b) Für sonstige Dienstfahrten 0,30 DM je Kilo-meter.

2. Für die Wegstreckenentschädigung der haupt-amtlich angestellten Gemeindeferenten und Pastoralreferenten gelten für Dienstfahrten die gleichen Voraussetzungen und Richtsätze wie unter Ziffer 1.

Eine Wegstreckenentschädigung nach den Richt-sätzen Ziffer 1 und 2 ist nur möglich, wenn für jedes zum Dienstreiseverkehr zugelassene Pri-vatfahrzeug eine schriftliche Anerkennung durch das Erzb. Ordinariat vorliegt. Für die unter Ziffer 1 und 2 genannten Personen gilt die Zu-lassung des privateigenen Kraftfahrzeugs zum Dienstreiseverkehr als erteilt.

3. Für Fahrten der neben- und ehrenamtlich täti-gen Geistlichen und Laien, die im Auftrag und Interesse der Kirchengemeinde ausgeführt wer-den, können auf Antrag 0,30 DM je Kilometer erstattet werden.

4. Nach § 18 Landesreisekostengesetz kann bei regelmäßigen oder gleichartigen Dienstreisen anstelle der Reisekosten-Einzelvergütung eine Pauschvergütung gewährt werden, die nach dem Durchschnitt der in einem bestimmten Zeitraum sonst anfallenden Einzelvergütungen zu bemessen ist. Die Festsetzung einer Monatspauschvergütung setzt voraus, daß die Höhe der Pauschvergütung über einen Zeitraum von mindestens drei Monaten durch exakte Führung eines Fahrtenbuchs ermittelt wird. Pauschvergütungen werden grundsätzlich nachträglich gewährt, da das Landesreisekostengesetz nur die Erstattung entstandener Auslagen regelt; dieser Grundsatz führt auch dazu, daß für die Urlaubs- und Krankheitstage die Monatspauschvergütung entfällt oder anteilig zu kürzen ist. Pauschvergütungen sind in regelmäßigen Abständen darauf zu überprüfen, ob hinsichtlich der Voraussetzungen wesentliche Änderungen eingetreten sind, die zu einer Neufestsetzung oder zum Wegfall der Pauschvergütung führen. Im Fahrtenbuch müssen die Dienstreisen für die Pfarrei getrennt nach Fahrten innerhalb und außerhalb des Dienstbezirks unter Angabe des Zwecks der Dienstreise und des Tachometerstandes eingetragen sein.
5. Dienstreisen für mitverwaltete Pfarreien oder Religionsunterricht in fremden Pfarreien oder für überpfarrliche Aufgaben werden auf Antrag quartalsweise direkt aus der Bistumskasse vergütet.
Solche Ausgaben dürfen daher weder im Haushalt der Kirchengemeinde veranschlagt noch über die Kirchengemeinderechnung abgewickelt werden (s. Amtsblatt 1965 S. 858 und 899).
6. Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte sind keine Dienstreisen. Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte werden daher nicht ersetzt; sie können als Werbungskosten im Rahmen der in § 9 Abs. 1 Nr. 4 EStG festgesetzten Pauschbeträge steuerlich berücksichtigt werden.
Im nebenberuflichen Organistendienst kann es vor allem im ländlichen Raum vorkommen, daß ein örtlich wohnhafter Organist nicht zur Verfügung steht, ein solcher vielmehr nur von außerhalb gewonnen werden kann. Macht der Organist die Übernahme des nebenberuflichen Organistendienstes von der Gewährung eines Zuschusses für die Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte abhängig, so kann für die Hin- und Rückfahrt ein Zuschuß gewährt werden bis zur Höhe der Kosten für ein öffentliches Verkehrsmittel in der zweiten Wagenklasse abzüglich eines Eigenanteils von 2,— DM. Wird

anstelle eines öffentlichen Verkehrsmittels ein eigenes Kraftfahrzeug benutzt, so kann der Berechnung des Zuschusses der Pauschbetrag nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 EStG (0,36 DM je Entfernungskilometer zwischen Wohnung und Arbeitsstätte, d. h. für die Hin- und Rückfahrt) zugrunde gelegt werden, ebenfalls abzüglich eines Eigenanteils von 2,— DM. In beiden Fällen ist der Zuschuß auf 9,— DM begrenzt und umfaßt die Hin- und Rückfahrt.

Diese Ausnahmeregelung ist auf Organisten beschränkt. Nebenberuflich tätige Chorleiter im Kirchendienst erhalten als sog. Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher die steuerliche Vergünstigung nach § 3 Nr. 26 EStG. Danach werden Einnahmen aus dieser nebenberuflichen Tätigkeit bis zur Höhe von insgesamt 2 400,— DM im Jahr als Aufwandsentschädigung von der Einkommensteuer befreit.

Höhere Wegkostenzuschüsse werden nicht gewährt, da nach dem nachstehend abgedruckten Erlaß des Finanzministeriums Baden-Württemberg vom 13. Januar 1982 ohne Einzelnachweis 25 v. H., höchstens 50,— DM monatlich als Werbungskosten - (Betriebsausgaben) - Pauschbetrag geltend gemacht werden können.

Werbungskosten - (Betriebsausgaben) - Pauschbetrag bei nebenberuflicher Tätigkeit als Kirchenmusiker:

Von den Einnahmen aus einer nichtselbständigen nebenberuflichen Tätigkeit als Kirchenmusiker, die nicht für die in § 3 Nr. 26 EStG bezeichneten Tätigkeiten gezahlt werden, werden ohne Einzelnachweis 25 v. H., höchstens 50,— DM monatlich für die gesamte nebenberufliche Tätigkeit als Kirchenmusiker als Werbungskosten anerkannt, wenn der Steuerpflichtige im Hauptberuf eine selbständige oder nicht selbständige Tätigkeit ausübt. Im einzelnen gilt folgendes:

1. Der besondere Werbungskosten-Pauschbetrag ist nicht unter den allgemeinen Pauschbetrag von 564,— DM zu kürzen.
2. Mit dem besonderen Werbungskosten-Pauschbetrag sind alle Aufwendungen abgegolten, die durch die nebenberufliche Tätigkeit als Kirchenmusiker unmittelbar entstehen.
3. Werden für die nebenberufliche Tätigkeit als Kirchenmusiker höhere Aufwendungen geltend gemacht, so sind die Aufwendungen nachzuweisen und zwar sowohl die aus der hauptberuflichen Arbeitnehmertätigkeit, als auch die aus der nebenberuflichen Tätigkeit als Kirchenmusiker.
4. Auf Antrag des Arbeitnehmers ist unter Ab-

schn. III der Lohnsteuerkarte der Vom-Hundert-Satz, der monatliche Höchstbetrag und die Art der Tätigkeit einzutragen. Ohne Eintragung auf der Lohnsteuerkarte darf der Arbeitgeber den besonderen Werbungskosten-Pauschbetrag nicht berücksichtigen. Werden die tatsächlichen Werbungskosten geltend gemacht, so ist der gewährte Freibetrag um den allgemeinen Pauschbetrag von 564,— DM zu kürzen.

5. Für die pauschale Anerkennung von Betriebsausgaben bei einer selbständig ausgeübten nebenberuflichen Tätigkeit als Kirchenmusiker sind die Regelungen über den besonderen Werbungskosten-Pauschbetrag mit Ausnahme der Nrn. 1 und 4 sinngem. anzuwenden. Wird auch im Hauptberuf eine selbständige Tätigkeit ausgeübt, kommt jedoch die Anerkennung des Betriebsausgaben-Pauschbetrags nur in Betracht, wenn die Einkünfte aus der Nebentätigkeit von den Einkünften aus der Haupttätigkeit abgrenzbar sind.

Dieser Erlaß ergeht im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen und den obersten Finanzbehörden der anderen Länder. Er wird in den Teil B der LSt-Kartei aufgenommen. Die Bezugserlasse werden hierdurch gegenstandslos.

(Erl. Finanzministerium Ba-Wü vom 13. 1. 1982 S. 2355 A — 12/81, DStR 1982 S. 168).

40 31 Pfarrgemeinderat

Unter 40 31 ist der Aufwand für den Pfarrgemeinderat aufzunehmen. Als jährliche Ausgaben können angesetzt werden:

In Kirchengemeinden		höchstens
bis zu	1000 Katholiken	200,— DM
mit	1001 bis 3000 Katholiken	400,— DM
mit über	3000 Katholiken	600,— DM

- 40 4 Ausgaben für Jugend- und Erwachsenenseelsorge:
und Für solche Ausgaben kann der ungedeckte Aufwand unter Anrechnung der Einnahmen in angemessenem Umfang angesetzt werden.

- 40 8 Zum Nachweis der auf die einzelne Kirchengemeinde entfallenden Pfarrverbandsumlage ist dem Kirchengemeindehaushaltsplan eine Kopie der ersten Seite des genehmigten Pfarrverbandshaushaltsplans anzuschließen. Im übrigen dürfen Sonderumlagen in den Haushaltsplan nur eingestellt werden, wenn sie vom Erzb. Ordinariat genehmigt sind.

- 50 1 Kindergärten und sonstige sozial-caritative Einrichtungen (siehe auch Abschnitt VII)

- 50 4 Haushaltsmittel der Kirchengemeinde dürfen für die Sozialstation und für die örtliche Krankenstation erst in Anspruch genommen werden, wenn die Beiträge der Fördervereine zur Abdeckung des Defizits nicht ausreichen. Es muß eine ausgewogene Finanzierung vorliegen (Beitragsaufkommen des Fördervereins, Zuschuß der politischen Gemeinde u. a.). Zuschußbedürftige Kirchengemeinden können bis zu 2,— DM je Katholik und Jahr in ihrem Haushaltsplan für die Sozialstation und für die örtliche Krankenpflegestation veranschlagen. Die Kostenbeiträge an die Sozialstation sind wie folgt zu erläutern (vgl. VII Ziff. 2):

Jährlicher Kostenbeitrag
der Kirchengemeinde DM
Aus Spenden und Beiträgen des örtlichen caritativen Förder- bzw. Krankenvereins werden aufgebracht:
(Mitgliederzahl x Jahresbeitrag
von DM =) DM
Als Ansatz im Haushaltsplan der Kirchengemeinde (Einzelplan 50)
verbleiben DM
höchstens jedoch 2,— DM je Katholik und Jahr.

- 50 8 Um die finanziellen Voraussetzungen für eine fruchtbare Tätigkeit der Caritassekretariate in den einzelnen Stadt- und Landkreisen zu sichern, soll nach der Bekanntmachung des Erzb. Ordinariats vom 26. November 1981 (Amtsbl. S. 192) von jeder Pfarrei ein Beitrag von jährlich —,60 DM für jedes Pfarrmitglied an das Stadt- bzw. Kreis-Caritassekretariat abgeführt werden.

60 Bauaufwand

Unter dem Bauaufwand (Einzelplan 60) sind alle Bauausgaben für Pfarrkirchen, Filialkirchen und Kapellen einschließlich der Kosten für die Inneneinrichtung (Altäre, Kanzel, Orgel, Glocken, Heizungs- und Beleuchtungsanlagen usw.), Pfarrhäuser, Gemeindehäuser, Jugendheime und sonstige Gebäude, zu denen der örtliche Fonds oder die Kirchengemeinde baupflichtig ist, sowie die Gebäudeversicherungsumlage für diese Gebäude und eventuelle Mieten zu veranschlagen.

Davon ausgenommen sind die Kosten, die in einem besonderen Haushaltsplan ausgewiesen werden (z. B. der Bauaufwand und die Gebäudeversicherungsumlage für den Kindergarten, wenn für diesen ein eigener Haushaltsplan aufgestellt wird).

Die Finanzierung größerer Bauvorhaben ist auf einem besonderen Blatt unter Angabe der Gesamt-

Postvertriebsstück
Gebühr bezahlt

Amtsblatt der Erzdiözese Freiburg

Nr. 9 · 21. März 1984
M 13 02 B

Herausgeber: Erzbischöfliches Ordinariat, 7800 Freiburg im Breisgau, Herrenstraße 35, Fernruf 0761/2188-1. Verlag: Druckerei Heinz Rebholz, 7800 Freiburg im Breisgau, Tennenbacher Straße 9, Telefon 0761/26494. Bezugspreis jährlich 35,- DM einschließlich Postzustellgebühr.

Bei Adreßfehlern bitte berichtigten Aufkleber an uns zurücksenden.
Nr. 9 · 21. März 1984

kosten sowie der hierzu notwendigen Deckungsmittel darzustellen. Wir verweisen auf die Verpflichtung, daß für Anschaffungen und Baumaßnahmen im Rahmen der Verordnung über das kirchliche Bauwesen in der Erzdiözese Freiburg vom 31. Dezember 1958 (Amtsbl. S. 337) und zur Aufnahme von Darlehen jeweils die Genehmigung des Erzb. Ordinariats einzuholen ist.

- 70 Bildung von Rücklagen (siehe Ziffer 1 c):
Soweit sich bei der Aufstellung der Haushaltspläne Überschüsse ergeben, sind diese gemäß Ziffer 1.5 der Schlüsselzuweisungs-Ordnung der zu bildenden allgemeinen Ausgleichsrücklage zuzuführen. Bei verschuldeten Kirchengemeinden sollen Überschüsse zur außerordentlichen Darlehens-tilgung verwendet werden.
Kirchengemeinden dürfen aus Haushaltsmitteln der Jahre, für die sie Zuschüsse aus dem Ausgleichstock zum Vollzug ihres Haushaltsplans erhalten haben, keine zweckgebundenen Rücklagen bilden; die Bildung von Sonderrücklagen aus zweckgebundenen Sammlungen und Spenden bleibt davon unberührt.

VII. Kindergärten und sozial-caritative Einrichtungen

- 1. Finanzierung und Betriebskosten für die Kindergärten:
Die Personalkostenzuschüsse des Landes sind seit 1. 1. 1982 von bisher 35% auf 30% der anrechenbaren Personalkosten gekürzt worden. Durch diese Kürzung und sich hieran teilweise anschließende Reduzierungen auch der Betriebskostenzuschüsse einiger Gemeinden waren die Kirchengemeinden gezwungen, die Elternbeiträge spürbar anzuheben. Für Zuschußhaushalte gilt ein Regelbeitrag von 55,- DM als Voraussetzung.
Erfreulicherweise beteiligen sich jedoch nach wie vor viele Gemeinden über den Pflichtanteil des Landes hinaus an den Kindergartenbetriebskosten und stellen so ihre Mitverantwortung für die erzieherische und soziale Aufgabe der Kindergärten unter Beweis.
Teilweise liegt die Beteiligung der Gemeinden jedoch deutlich unter 50 v. H. und sinkt in ungünstigen Fällen

bis zu 1/3 des ungedeckten Defizits ab, so daß diese Kirchengemeinden einen Defizitanteil bis zu 2/3 tragen müssen. In solchen unbefriedigenden Fällen muß mit den Gemeinden unbedingt auf eine vertragliche Besserstellung der Betriebskostenbeteiligung abgehoben werden. Auf unsere Bekanntmachung Nr. 109 vom 14. 7. 1980 „Kindergärten-Mustervertrag mit politischen Gemeinden“ im Amtsblatt 1980 S. 430 wird hingewiesen. Erforderlichenfalls muß bei extrem ungünstigen Bedingungen auch die Aufgabe eines Kindergartens bzw. die Übertragung auf die Gemeinde in Erwägung gezogen werden, da eine hohe Defizitbelastung auf die Dauer nicht verkraftet werden kann.

Eine ungenügende Kindergartenfinanzierung kann künftig insbesondere bei zuschußbedürftigen Kirchengemeinden nicht mehr länger hingenommen werden. Etwaige Nachforderungen zu Lasten des Ausgleichstocks aufgrund solcher Finanzierungsmängel müssen zurückgewiesen werden.

- 2. Gestellungsleistungen für Ordensangehörige:
Ab 1. Januar 1983 wurden die Gestellungsleistungen für Ordensschwester neu festgesetzt. Nach der Bekanntmachung vom 26. November 1982 (Amtsbl. S. 386) gelten bis auf weiteres je Ordensschwester und Monat folgende Sätze:

Mutterhausabgabe	1 100,— DM
Sozialbeitrag (12%)	132,— DM
Verfügungsgeld (10%)	110,— DM
zusammen	<u>1 342,— DM</u>
zzgl. Verpflegungsgeld für Schwestern auf Stationen, in denen sie sich selbst verpflegen	250,— DM
zusammen also	<u>1 592,— DM</u>

Für jede Schwester ist ferner eine Weihnachtszuwendung in Höhe einer monatlichen Mutterhausabgabe, das sind 1 100,— DM, an das jeweilige Mutterhaus zu entrichten. Kirchengemeinden, die Schwestern in Sozialstationen freie Unterkunft einschließlich Heizung und Beleuchtung gewähren, können bei der Sozialstation hierfür einen Ersatzbetrag in Höhe von 250,— DM monatlich verlangen.